



Concept Nord

Unternehmensberatungs GmbH

Der Gründerzuschuss

Die nachfolgenden Ausführungen sollen Ihnen einen Überblick über das Förderinstrument „Gründungszuschuss“ geben. Sie erfahren z.B. wer den Gründungszuschuss erhalten kann, wie die Voraussetzungen sind und wie hoch der Gründungszuschuss sein wird. Gerne sind wir Ihnen bei weiteren Fragen oder bei der Beantragung behilflich.

Allgemeines:

Der Gründungszuschuss ist der Zuschuss, den Arbeitslose von der Agentur für Arbeit erhalten können, wenn Sie sich selbständig machen (nicht nebenberuflich; Umfang mind. 15 Stunden/ Woche).

Anspruchsvoraussetzungen:

Der Existenzgründer muss arbeitslos sein (mindestens 1 Tag) und zum Zeitpunkt der Gründung noch mindestens **90 Tage Restanspruch** auf Arbeitslosengeld I haben. Sofern Ihnen die Arbeitslosigkeit droht oder Sie kündigen wollen, beachten Sie bitte, dass Eigenkündigungen und Aufhebungsverträge unter Umständen die Förderung nach hinten verschieben können, weil Sie eine dreimonatige Sperrzeit für den Bezug von Arbeitslosengeld riskieren.

Ganz wichtig ist, dass der **Antrag immer vor Beginn** der selbständigen Tätigkeit gestellt werden muss. In der Regel zählt der Tag, an dem Sie die Anträge bei der zuständigen Agentur für Arbeit abholen, als Tag der Antragstellung.

Neben dem Antrag selbst, muss dann ein gut ausgearbeiteter Businessplan sowie eine Bescheinigung durch eine fachkundige Stelle, die die Tragfähigkeit des Vorhabens beurteilt, bei der Agentur für Arbeit eingereicht werden. Als fachkundige Stellen werden z.B. Steuer- und Unternehmensberater, Handwerkskammer oder die IHK anerkannt.

Höhe und Dauer des Gründungszuschusses

Der Gründungszuschuss besteht eigentlich aus 2 Phasen und wird im Normalfall insgesamt 15 Monate gewährt.

In der ersten Phase, die 9 Monate dauert, erhalten Sie eine monatliche **Grundförderung in Höhe des Arbeitslosengeldes** sowie einer Pauschale für Sozialversicherungsaufwand in Höhe von 300 EUR. In der zweiten Phase können Sie eine **Verlängerung der Förderung** beantragen, die dann in Höhe der Pauschale (300 EUR) gezahlt wird. Es muss jedoch glaubhaft dargelegt werden, dass einer nachhaltigen selbständigen Tätigkeit nachgegangen wird.

Sonstige Informationen

Oftmals wird gefragt, ob der **Zuschuss zurückgezahlt** werden muss, wenn die Existenzgründung scheitert oder Sie sich doch wieder für eine Arbeitnehmertätigkeit entscheiden. Dies ist definitiv **nicht der Fall**, sofern Sie nicht bei der Antragstellung falsche Angaben gemacht haben. Beachten Sie jedoch bitte, dass ein Gründungszuschuss dann erst wieder nach 24 Monaten in Frage kommt.

Sofern der Beginn der Arbeitslosigkeit weniger als vier Jahre zurückliegt und sie noch Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben, können Sie nach Beendigung Ihrer selbständigen Tätigkeit in den Arbeitslosengeldbezug zurückkehren. Zu beachten ist, dass der Arbeitslosengeldanspruch mit dem Gründungszuschuss verrechnet wird. D.h., dass für jeden Monat, in dem der Gründungszuschuss bezogen wird, ein Monat Arbeitslosengeldanspruch verbraucht wird. Von daher ist es sinnvoll, sich über die Agentur für Arbeit für einen geringen Beitrag **freiwillig gegen Arbeitslosigkeit** zu versichern.

Wird eine hauptberufliche selbständige Tätigkeit aufgenommen, so endet damit die Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen **Krankenversicherung**. Der Gründer kann sich dann entscheiden, ob er eine private Krankenversicherung abschließt oder sich freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenversicherung anmeldet. Die Beitragshöhe wird bei der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Einkommen berechnet, wobei der Gründungszuschuss in Höhe des ALG-I-Anspruchs mit einbezogen wird. Der Mindestbeitrag liegt bei ca. 170 EUR monatlich und kann je nach Einkommen bis auf ca. 500 EUR steigen. Hinzu kommen noch Beiträge für die **Pflegeversicherung**, die sich zwischen ca. 20 EUR und 70 EUR bewegen können (je nach Einkommen bzw. Krankenversicherungsbeitrag). Der Beitrag für die private Krankenversicherung ermittelt sich ganz individuell, je nach Leistungskatalog, Risikogruppe, Alter etc.

Ebenso wie die Krankenversicherung ist bei Selbständigen in der Regel (Ausnahmen: Handwerker mit unter 218 Monaten Pflichtbeiträgen; bestimmte Pflege- und Lehrberufe) auch die **Altersvorsorge** selbst zu regeln. Neben freiwilligen Beiträgen in die gesetzliche **Rentenversicherung** kann natürlich eine komplette private Altersvorsorge aufgebaut werden.

Sie haben weitere Fragen zum Gründungszuschuss? Kein Problem! Wir helfen Ihnen gerne weiter und klären Ihre Fragen mit Ihnen zusammen.



Concept Nord
Unternehmensberatungs GmbH